HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24 **FREITAG, DEN 26. MAI** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 2006	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes** 223-1, 2035-1	243
17. 5. 2006	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** 100-2	256

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 17. Mai 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Berufliche Gymnasien“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 28 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 28 a Sprachförderung“.

1.3 Die Einträge zu den §§ 37, 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht

§ 38 Beginn der Schulpflicht

§ 39 Schulpflicht in der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II“.

1.4 Der Eintrag zu § 60 wird aufgehoben.

1.5 Die Überschrift zum Fünften Teil Siebter Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen“.

1.6 Die Einträge zu den §§ 76 bis 78 werden durch folgende Einträge zu den §§ 76 bis 78 a ersetzt:

„§ 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände

§ 77 Zusammensetzung, Wahl und Stimmrechte

§ 78 Verfahrensgrundsätze

§ 78 a Lernortkooperationen“.

1.7 Im Eintrag zu § 85 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Schulinspektion“ angefügt.

1.8 Hinter dem Eintrag zu § 85 werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 85 a Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

§ 85 b Aufgaben des HIBB

§ 85 c Mitglieder des Kuratoriums

§ 85 d Aufgaben des Kuratoriums

§ 85 e Beschlussfassung des Kuratoriums“.

1.9 Im Eintrag zu § 90 wird das Wort „Beschlüssen“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

1.10 Der Eintrag zu § 97 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens.“

2.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen mit.“

2.3 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsganges erreicht werden müssen. Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.“

3.2 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lernbereiche werden durch Entscheidung der Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst unterrichtet; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Schulkonferenz kann die Einrichtung eines Lernbereiches empfehlen. Der Empfehlung soll eine curricular und pädagogisch begründete, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption beigefügt sein.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt.“

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Satz 2 wird in den Nummern 1 bis 3 jeweils hinter dem Wort „Fächer“ die Textstelle „ , Lernbereiche“ eingefügt.

5.2.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Fächern“ die Textstelle „ , Lernbereichen“ eingefügt.

5.3 In Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Lernbereiche“ und hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder der Schulvorstand“ eingefügt.

6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder des Schulvorstands“ eingefügt und die Textstelle „gemäß § 53 Absatz 3 Nummer 9“ gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.“

7.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Zeugnis der Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die Klasse 10 der Realschule die für diesen Abschluss erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.“

8. § 17 Absatz 5 Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Zeugnis am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

9.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule übergehen.“

9.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „ ; sie kann in diesem Fall abweichend von Satz 1 zwei Jahre dauern“ gestrichen.

9.2 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Berufsschulpflicht“ durch das Wort „Schulpflicht“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berufliche Gymnasien“.

10.2 In Absatz 1 werden die Wörter „Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium“ durch die Wörter „Die beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

10.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

10.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium“ durch die Wörter „Die beruflichen Gymnasien“ und in Satz 2 die Wörter „des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums“ durch die Wörter „der beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

10.3.2 In Satz 3 wird die Textstelle „und Absatz 5 Sätze 1 bis 3“ gestrichen.

10.4 In Absatz 3 werden die Wörter „Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium“ durch die Wörter „Die beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

10.5 In Absatz 4 werden die Wörter „Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium“ durch die Wörter „Die beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abendhauptschule und Abendrealschule können übergreifende Unterrichtsveranstaltungen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler beziehungsweise für Realschülerinnen und Realschüler anbieten.“

11.2 In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Abendunterricht“ gestrichen.

12. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

12.1 In Satz 1 werden die Wörter „im Abendunterricht“ gestrichen.

12.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „der“ die Wörter „Voraussetzung der“ eingefügt.

13. In § 27 wird die Textstelle „ , deutsche Staatsangehörige auf die Anerkennungsprüfung“ und werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ und „oder Anerkennung“ gestrichen.

14. In § 28 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Berufsschulpflichtige“ durch das Wort „Schulpflichtige“ ersetzt.

15. Hinter § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Sprachförderung

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.

(2) Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.

(3) Soweit nicht schulpflichtige Kinder die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, sind § 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1 Satz 1, §§ 31, 32, 34, 35, 41, 41 a, § 42 Absatz 6, § 49 Absätze 1 und 2 und §§ 98 bis 100 entsprechend anwendbar. § 37 Absatz 6 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass anderweitiger hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung nicht nachgewiesen werden muss, § 38 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur auf Grund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.“

16.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.“

17. § 30 wird wie folgt geändert:

17.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung der Aufgaben, die nach § 9 Absatz 2 eingeführten Lernmittel zu beschaffen, zu verwalten und zur Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, sowie bei der Gebührenerhebung privater Dritter (Beliehener) bedienen. Insoweit unterstehen die Beliehenen den

Weisungen der zuständigen Behörde und deren Aufsicht."

17.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

18.1 In Absatz 2 werden die Wörter „Personen oder" durch die Textstelle „Personen," ersetzt und hinter den Wörtern „Schülerinnen und Schüler" die Wörter „oder andere geeignete Personen" eingefügt.

18.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

18.2.1 In Satz 2 wird die Textstelle „26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2261, 2263)" durch die Textstelle „21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824)" ersetzt.

18.2.2 In Satz 3 wird die Textstelle „(BGBl. I S. 3970, 4592)" durch die Textstelle „(BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826)," ersetzt.

19. In § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich."

20. In § 33 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz" die Wörter „oder der Schulvorstand" eingefügt.

21. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Grundsätze zur Schulpflicht

(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.

(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.

(3) Die Schulpflicht endet grundsätzlich elf Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt. Klassenwiederholungen in den ersten zwei Schulbesuchsjahren werden nicht auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet. Aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird.

(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Vor Ablauf der Schulpflicht kann festgestellt werden, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 befreien."

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Beginn der Schulpflicht

(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.

(2) Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.

(3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1."

23. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Schulpflicht in der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

(1) Alle Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich neun Jahre die Primarstufe und die Sekundarstufe I einer allgemeinbildenden Schule und erfüllen damit die allgemeine Vollzeitschulpflicht. Diese kann auf Antrag insbesondere dann um ein Jahr verkürzt werden, wenn während des Besuchs der Vorschulklasse bereits Schulpflicht bestand, ein Schuljahr übersprungen wurde oder Schulen im Ausland besucht wurden.

(2) Im Anschluss an den Schulbesuch nach Absatz 1 ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder den Besuch einer beruflichen Schule zu erfüllen.

(3) Jugendliche, die nach dem Schulbesuch nach Absatz 1 weder

1. eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch
2. wegen eines Berufsausbildungsverhältnisses schulpflichtig sind noch
3. sich in einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform befinden,

erfüllen die Schulpflicht nach Absatz 2 durch den Besuch eines beruflichen Bildungsganges."

24. § 40 wird wie folgt geändert:

24.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Sie kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen."

24.2 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Schulpflicht" die Textstelle „nach Absatz 2" eingefügt und die Wörter „auf Antrag" gestrichen.

25. In § 41 a Satz 1 wird die Textstelle „§§ 38 und 39" durch die Textstelle „§§ 37 bis 39" ersetzt.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

26.1 In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „§ 38 Absatz 2" durch die Textstelle „§ 38 Absatz 3" ersetzt.

26.2 In Absatz 6 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und die Ergebnisse der Schulinspektion und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus."

27. § 43 wird wie folgt geändert:

27.1 In Absatz 1 werden die Wörter „oder berufsbildenden" gestrichen.

27.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule und des Studienkollegs kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind."

27.3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

27.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beim Studienkolleg ist die Vorabvergabe von insgesamt bis zu 60 Plätzen an deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig. Bei der Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Studienkolleg dürfen höchstens 40 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind. Bei der Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studienkolleg dürfen höchstens 25 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind."

28. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Leistungsbeurteilung, Zeugnis

(1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests durchgeführt werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die erbrachten Leistungen durch Noten oder Punkte bewertet, das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren. In den Klassenstufen 1 und 2 werden Zeugnisse in der Form von Lernstands- und Lernentwicklungsberichten ohne Noten oder Punkte erteilt; in den Klassenstufen 3 und 4 werden die Noten durch Lernentwicklungsberichte ergänzt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktewertung, Ausnahmen von der Benotung einzelner Fächer und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann folgende Ausnahmen zu Absatz 2 vorsehen:

1. in allen Schulformen und Klassenstufen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in der Gesamtschule besonderer Prägung für alle Schülerinnen und Schüler einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte,
2. in der Sekundarstufe I einen Ersatz von Halbjahreszeugnissen durch strukturierte Zielklärungsgespräche, Lernentwicklungsberichte und Lernvereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Sorgeberechtigten,
3. in der Berufsvorbereitungsschule einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernstandsberichte; Lernstandsberichte, die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen,
4. in der Berufsschule der Verzicht auf Halbjahreszeugnisse."

29. In § 45 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vollzeitschulpflichtige" gestrichen und hinter dem Wort „Hauptschule" die Textstelle „ , die nach § 39 Absatz 1 schulpflichtig sind" eingefügt.

30. § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule, soweit die Schulpflicht nach § 39 Absatz 1 erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 erfüllt ist."

31. § 51 wird wie folgt geändert:

31.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „– fächerübergreifend unterrichtete Lernbereiche gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3,“ gestrichen.

31.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

31.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100.“

32. § 52 wird wie folgt geändert:

32.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

32.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „der allgemeinbildenden Schulen“ angefügt.

32.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „sowie – an beruflichen Schulen – den Betrieben“ gestrichen.

32.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

32.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

32.2.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Elternrat“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und hinter dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Wörter „und Schulbeirat“ gestrichen.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

33.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „nach § 51 Absatz 3“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.“

33.2 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „und § 97 Absatz 1 Satz 1“gestrichen.

33.3 In Absatz 3 Nummer 3 wird die Textstelle „– in beruflichen Schulen auch von ausbildenden Betrieben –“ gestrichen.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

34.1 In Absatz 2 Nummer 3 wird die Textstelle „aus dem Vertrauensausschuss gemäß § 60 Absatz 1“ durch die Wörter „aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz“ ersetzt.

34.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

34.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

34.4 Im neuen Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.

35. § 57 wird wie folgt geändert:

35.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

35.1.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder dem Schulvorstand“ eingefügt.

35.1.2 In Satz 5 wird die Textstelle „, den Vertrauensausschuss“ durch die Wörter „oder den Schulvorstand“ ersetzt.

35.2 In Absatz 2 Nummer 5 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder dem Schulvorstand“ eingefügt.

36. In § 58 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder des Schulvorstands“ eingefügt.

37. § 60 wird aufgehoben.

38. § 64 wird wie folgt geändert:

38.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder im Schulvorstand“ eingefügt.

38.2 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

38.3 In Absatz 5 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder des Schulvorstands“ eingefügt.

38.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

38.4.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder der Schulvorstand“ eingefügt.

38.4.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder dem Schulvorstand“ eingefügt.

39. In § 65 Absatz 3 werden die Wörter „Schulbeirat und“ gestrichen und hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „und Schulvorstand“ eingefügt.

40. § 72 wird wie folgt geändert:

40.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

40.1.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder des Schulvorstands“ eingefügt.

40.1.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder dem Schulvorstand“ eingefügt.

40.2 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder den Schulvorstand“ eingefügt.

40.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

40.3.1 In Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „oder des Schulvorstands“ eingefügt.

40.3.2 Satz 2 wird gestrichen.

41. In § 74 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „und im Schulvorstand“ eingefügt.

42. Die Überschrift zum Fünften Teil Siebter Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen“.

43. Die §§ 76 bis 78 werden durch folgende §§ 76 bis 78 a ersetzt:

„§ 76

Aufgaben und Rechte der Schulvorstände

(1) An beruflichen Schulen beraten Schulvorstände die Schulleitung in sämtlichen Angelegenheiten und fassen Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes. Es werden schulformbezogene Schulvorstände gebildet. Die Schulvorstände fördern die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule und den Ausbildungsbetrieben.

(2) Für die Berufsschule, die Berufsvorbereitungsschule und die in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen berät und entscheidet der Schulvorstand I, für die übrigen Schulformen der Schulvorstand II.

(3) Die Schulvorstände entscheiden auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:

1. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems,
2. die Ziel- und Leistungsvereinbarung,
3. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
4. den Wirtschaftsplan,
5. den Jahresbericht.

(4) Die Schulvorstände entscheiden ferner auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende Elemente der Gestaltung des Schullebens:

1. die Hausordnung,
2. die Namensgebung für die Schule,
3. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
4. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
5. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
6. die Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen,
7. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

(5) Über schulformübergreifende Themen beraten und beschließen die Schulvorstände I und II auf Einladung der Schulleitung gemeinsam.

(6) Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können den Schulvorständen Vorschläge zur Beratung oder Beschlussfassung unterbreiten.

§ 77

Zusammensetzung, Wahl und Stimmrechte

(1) Der Schulvorstand I wird aus

1. vier Schulvertreterinnen oder Schulvertretern, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
2. vier Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertretern,
3. einem Mitglied des Schülerrats,
4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats, und
5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung

gebildet.

(2) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Schulvorstands I für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie wählt außerdem drei Ersatzmitglieder. Können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder nicht innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist einschließlich einer angemessenen Nachfrist gewählt werden, werden diese von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen berufen. Die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft sowie bis zu vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Innungen, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe für drei Jahre ernannt. Die Lernortkooperationen der Schule können den Verbänden und Innungen Vorschläge unterbreiten. Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand I und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der für die Ausbildungsbetriebe der Schule zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung für drei Jahre ernannt.

(3) Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieder sowie die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter. Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieder, die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter sowie die vom Schülerrat beziehungsweise die vom Elternrat gewählten Mitglieder. Dies gilt für gemeinsame Sitzungen der Schulvorstände entsprechend.

(4) Der Schulvorstand II wird aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. den drei für den Schulvorstand I gewählten Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
3. einem Mitglied des Schülerrats,
4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats

gebildet. Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand II und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren.

(5) Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur der oder die Vorsitzende des Schulvorstands II und die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz. Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die oder der Vorsitzende des Schulvorstands II, die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz und die vom Schülerrat oder die vom Elternrat gewählten Mitglieder.

(6) Allen Mitgliedern der Schulvorstände stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte zu.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zu benennen oder zu wählen.

§ 78

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulvorstände. Sie oder er lädt die Mitglieder der Schulvorstände mindestens zweimal im Schuljahr zu einer Schulvorstandssitzung ein. Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. Für gemeinsame Sitzungen der beiden Schulvorstände gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Schulvorstände geben sich zur Ergänzung nachfolgender Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung.

(2) Der Schulvorstand I beschließt mit der Mehrheit sowohl der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Schulvertreterinnen oder Schulvertreter als auch der Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter (Prinzip der kumulativen Mehrheit).

(3) Der Schulvorstand II beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Bei gemeinsamen Beschlüssen der Schulvorstände I und II gelten die Bestimmungen über die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit des Schulvorstands I gemäß Ab-satz 2 entsprechend.

(5) Ist oder wird ein Schulvorstand beschlussunfähig, so kann er frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.

(6) In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(7) Die Sitzungen sind nicht schulöffentlich. Andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 78 a

Lernortkooperationen

(1) An staatlichen berufsbildenden Schulen sind berufsbezogene Lernortkooperationen einzurichten. Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.

(2) In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an.

(3) Die Lernortkooperationen sollen insbesondere

1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken,
2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen,
3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen,
4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken,
5. die jeweiligen Schulvorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten,
6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren,
7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln,
8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.

(4) Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden. Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen."

44. § 82 wird wie folgt geändert:

44.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie das pädagogische Personal aller Dienststellen und Einrichtungen des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde" gestrichen.

44.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „, für Personalvertretungszwecke freigestellte Lehrkräfte sowie das pädagogische Personal aller Dienststellen und Einrichtungen des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde" gestrichen.

45. In § 83 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und hinter der Textstelle „der Katholischen Kirche,“ die Textstelle „der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in der Freien und Hansestadt Hamburg,“ eingefügt.

46. § 85 wird wie folgt geändert:

46.1 In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Schulinspektion“ angefügt.

46.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für

1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,
2. die Führung der Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.

Die Schulaufsicht über die staatlichen Schulen erfolgt insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen.“

46.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.“

46.4 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.“

46.5 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

47. Hinter § 85 werden folgende §§ 85 a bis 85 e eingefügt:

„§ 85 a

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

(1) Schulverwaltung und Schulaufsicht der staatlichen beruflichen Schulen erfolgen durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), das als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden soll.

(2) Organe des HIBB sind das Kuratorium und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung, der die operative Verantwortung obliegt, soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Präses der zuständigen Behörde ernannt werden.

(3) Staatliche berufliche Schulen sollen als Teil des HIBB im Rahmen ihrer Selbstverantwortung eine weitgehende Übertragung der Budget- und Personalverantwortung erhalten und können selbst als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden.

§ 85 b

Aufgaben des HIBB

(1) Das HIBB hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der beruflichen Schulen,
2. Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen,
3. Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist,
4. Abschluss der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde,
5. Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der Einzelbudgets auf die beruflichen Schulen,
6. Steuerung der beruflichen Schulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Clearingstellen, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, Controlling und Berichtswesen,
7. Entscheidung über die Vorschläge an den Präses der zuständigen Behörde für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter und für die Bestellung sonstiger Leitungsmitglieder,
8. Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte beruflicher Schulen.

(2) Das HIBB kann mit der Wahrnehmung ministerieller Aufgaben beauftragt werden.

(3) Dem HIBB können Aufgaben der außerschulischen Bildung übertragen werden.

§ 85 c

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. eine vom Präses der zuständigen Behörde benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Präses der zuständigen Behörde benannt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der für Wirtschaft zuständigen Behörde benannt wird,
4. zwei Schulleitungen beruflicher Schulen, die von der zuständigen Behörde benannt werden,
5. sechs Vertreterinnen oder Vertreter, die von den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden.

Zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt werden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(2) Die Ernennung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Präses der zuständigen Behörde. Auf Vor-

schlag der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine zweite Vorsitzende oder einen zweiten Vorsitzenden.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf der Amtszeit nach Anhörung der benennenden Stelle vom Präses der zuständigen Behörde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt und bestellt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten weder Tagegeld noch Reisekostenvergütung oder sonstigen Auslagenersatz. Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 3. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 225), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

§ 85 d

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten der beruflichen Bildung und beschließt über:

1. berufsbildungspolitische Schwerpunktsetzungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule,
2. curriculare Rahmenbedingungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule,
3. Vorschläge zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen und
4. Vorschläge zur Ernennung von Schulleitungen.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 bilden die Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und dem HIBB nach § 85 b Absatz 1 Nummer 4.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses des HIBB.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen. In den Ausschüssen müssen mindestens die in § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen mitwirken.

§ 85 e

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Sitzungen des Kuratoriums einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Das Kuratorium und Ausschüsse, denen Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen worden sind, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder insgesamt und die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an der Beschlussfassung mitwirken. Können wegen fehlender Beschlussfähigkeit keine Beschlüsse gefasst werden, so ist das Kuratorium binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, trifft der Präses der zuständigen Behörde die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Widersprechen vier oder mehr Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einem Beschluss, können diese Mitglieder verlangen, dass der Präses der zuständigen Behörde die Entscheidung an sich zieht. Das Verlangen muss begründet werden. Der Präses der zuständigen Behörde trifft innerhalb von zwei Wochen die erforderliche Entscheidung. Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.

(4) Wird ein Beschluss gegen das einstimmige Votum der Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 gefasst, gilt Absatz 3 entsprechend."

48. In § 88 Absatz 2 werden die Textstelle „gemäß § 53" durch die Wörter „oder des Schulvorstands" ersetzt und die Textstelle „gemäß § 57 Absatz 2" gestrichen.

49. § 89 wird wie folgt geändert:

49.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

49.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz" die Wörter „oder des Schulvorstands" eingefügt.

49.1.2 Der Satz „Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85." wird angefügt.

49.2 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Sie oder er übt in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus."

49.3 In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz" die Wörter „oder des Schulvorstands" eingefügt.

50. § 90 wird wie folgt geändert:

50.1 In der Überschrift wird das Wort „Beschlüssen" durch das Wort „Entscheidungen" ersetzt.

50.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Entscheidung eines schulischen Gremiums binnen zwei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Gremiums beanstanden, wenn

1. der Entscheidung Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde entgegenstehen oder
2. sie oder er für die Durchführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann oder
3. die Entscheidung der mit der zuständigen Behörde getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht."

50.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

50.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „den Beschluss“ durch die Wörter „die Entscheidung“ ersetzt.

50.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Beschluss“ durch die Wörter „die Entscheidung“ ersetzt.

51. § 92 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Dieser besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter,
3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde angehörenden Mitglied, in beruflichen Schulen einer weiteren vom HIBB beauftragten Person,
4. einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muss, oder der Gruppe der Eltern, in beruflichen Schulen einer Wirtschaftsvertreterin oder einem Wirtschaftsvertreter des Schulvorstands I,
5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, in beruflichen Schulen einem Mitglied des Schulvorstands II,
6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats mit beratender Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

52. § 94 wird wie folgt geändert:

52.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrerkonferenz, der Elternrat und die mindestens vierzehn Jahre alten Mitglieder des Schülerrates erhalten Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses abzugeben; sie können die vorgeschlagene Person anhören. Die zuständige Behörde entscheidet unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen und wählt die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus. Sie setzt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von mindestens sechs Monaten vorläufig als Schulleiterin oder Schulleiter ein. Soll die Bewährungszeit mehr als zwölf Monate betragen, ist dies besonders zu begründen.“

52.2 In Absatz 2 werden die Wörter „auch des Schulbeirats“ durch die Wörter „des Schulvorstands“ ersetzt.

53. § 95 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die nach Absatz 2 eingesetzte Person vom Findungsausschuss vorgeschlagen, so kann sie ohne weitere Bewährungszeit gemäß § 94 Absatz 2 bestellt werden. Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 2 eingesetzte Person auch ohne Einleitung des Findungsverfahrens bestellen, wenn sie oder er sich bewährt hat. Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.“

54. § 96 wird wie folgt geändert:

54.1 In Absatz 1 werden die Wörter „bei der Bestellung“ durch die Wörter „in Verfahren für neu zu besetzende Stellen“ ersetzt.

54.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Findungsausschuss für die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleitung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule Mitglied gemäß § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2. Der Findungsausschuss für die Besetzung der übrigen in Absatz 1 genannten Funktionsstellen besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde und den Mitgliedern nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 6. Auf ein Mitglied nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 kann in allgemeinbildenden Schulen verzichtet werden; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde im Benehmen mit der Schulleitung. Hat die Schulleitung im Findungsausschuss gemäß Satz 2 den Vorsitz, kommt der Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 92 Absatz 5 Satz 1 nur mit ihrer Stimme zustande.“

55. § 96 a erhält folgende Fassung:

„§ 96 a

Absehen von einem Findungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 92 bis 96 finden keine Anwendung, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt wird, die sich in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat. Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten vor der Entscheidung über die Besetzung Gelegenheit zur Stellungnahme.“

56. § 97 wird aufgehoben.

57. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Datenverarbeitung im Schulbereich

(1) Die zuständige Behörde und die staatlichen Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligter Dritter verarbeiten. Die Datenverarbeitung darf auch zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulstatistik, der Qualitätssicherung der staatlichen Schulen und der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft erhobene Daten auch zum Zwecke der Finanzhilfe und zum Zwecke der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zwecke der Schulaufsicht zu verwenden.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Schulstatistik ist sicherzustellen, dass der Personenbezug außerhalb der staatlichen Schulen und der zuständigen Behörde nicht mehr herzustellen ist.

(3) Die staatlichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die zuständige Behörde dürfen nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 101 ein gemeinsames automatisiertes Zentrales Schülerregister führen, um die Verpflichtung zur Vorstellung nach § 42 Absätze 1 und 2, zur Schuleingangsuntersuchung nach § 34 Absatz 5, zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a sowie die Schulpflicht nach den §§ 37 bis 41 und die Pflichten aus bestehenden Schulverhältnissen nach § 28 Absatz 2 durchzusetzen. In dem Zentralen Schülerregister dürfen die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten aller Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Hauptwohnsitz haben und zwischen der Vollendung des 4. Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, aller eine der staatlichen Schulaufsicht in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegenden Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler sowie ihrer jeweiligen Sorge- und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.

(4) Schulträger, Schülerinnen und Schüler, Kinder, die nach § 42 Absätze 1 und 2 vorzustellen sind, Kinder, die nach § 28 a sprachförderpflichtig sind, ihre Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligte Dritte sind verpflichtet, die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Abweichend von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist die Erhebung personenbezogener Daten beim Träger der Schule zulässig. Die zuständige Behörde kann festlegen, dass Daten in einem bestimmten Dateiformat auf elektronischem Wege übermittelt werden."

58. § 99 wird wie folgt geändert:

58.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die schulärztlichen Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Kindern, Schülerinnen, Schülern und Dritten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach § 34 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen von Untersuchungsverfahren nach § 34 Absätze 1, 4 und 5 darf der Schule und der zuständigen Behörde nur das für sie maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung übermittelt werden. Die entsprechenden Untersuchungsunterlagen dürfen der Schule und der zuständigen Behörde auch zum Zwecke der Durchführung von Verfahren nach §§ 12, 19 und 41 a übermittelt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarverfahren."

58.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Daten, die die für schulärztliche Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen verarbeiten, müssen sicher gegen Einsichtnahme und Verarbeitung anderer Stellen, auch der Schulen und der für das Schulwesen zuständigen Behörde, geschützt sein."

59. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 98 bis 100 und zu den Auskunftspflichten zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen und Einzelheiten zum automatisierten Zentralen Schülerregister. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, zu welchem Zweck und in welchem Umfang anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermittelt werden dürfen und dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren für andere Behörden zugelassen werden kann."

60. § 112 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere regelt das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung."

61. § 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich Kinder, Schulpflichtige, Sorgeberechtigte, Ausbildende, Arbeitgeber oder Dritte dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht oder die verbindliche Teilnahme an Sprachförderung zuwiderzuhandeln."

62. In § 114 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Schulpflicht" die Textstelle „oder ein Kind der besonderen Sprachförderung nach § 28 a" eingefügt.

63. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe von § 28 Absatz 2, § 28 a Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Sprachfördermaßnahmen) und der §§ 37 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt."

64. § 117 wird wie folgt geändert:

64.1 Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

64.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 2

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Nummer 12 werden folgende neue Nummern 13 und 14 eingefügt:

„13. jede staatliche Schule,

14. das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,“.

1.2 Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 3 wird aufgehoben.

2.2 Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2.3 Im neuen Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. beim Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in der Ausbildung für einen pädagogischen Beruf befinden.“

3. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Personalräten der staatlichen Schulen sollen Angehörige des pädagogischen und des nicht-pädagogischen Personals vertreten sein.“

4. In § 54 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „im Bereich der Schularten nach § 10 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „in den staatlichen Schulen“ ersetzt.

5. § 56 wird wie folgt geändert:

5.1 Hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der für das Schulwesen zuständigen Behörde wird ein Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen gebildet, ohne dass es der Beschlüsse der Personalräte an staatlichen Schulen gemäß Absatz 1 bedarf.“

5.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

6. In § 57 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Bezeichnung „§ 56 Absatz 1“ die Textstelle „oder auf Grund des § 56 Absatz 3“ eingefügt.

7. § 62 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben der Wahl von Personalräten nach § 10 Absatz 3 entfällt die Wahl von Jugend- und Auszubildendenvertretungen.“

8. In § 83 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 4“ ersetzt.

9. In § 88 Absatz 2 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Professoren“ die Textstelle „, Juniorprofessoren“ eingefügt.

10. In § 92 wird die Bezeichnung „Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

§ 1

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Nummern 1.2, 13, 15, 16.2, 27.4, 28, 57 bis 64 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 34.1 und 37 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2006 in Kraft.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Bis zum 31. Dezember 2006 nehmen die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zuständigen Personalräte ihre Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung für das Personal an staatlichen Schulen weiterhin wahr, soweit keine Personalräte an staatlichen Schulen gemäß Artikel 2 Nummer 1 und kein Gesamtpersonalrat gemäß Artikel 2 Nummer 5.1 gebildet worden sind. Die Personalräte für das pädagogische Personal nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung bestehen weiter, solange sie Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen. Die Personalräte an den Schulen und der Gesamtpersonalrat sind bis zum 31. Dezember 2006 zu wählen.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zwischen der Behörde für Bildung und Sport und den bei ihr gebildeten Personalräten bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die staatlichen Schulen, für deren Beschäftigte sie abgeschlossen sind, fort, bis sie gekündigt oder durch neue Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Hamburgischen Schulgesetzes

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Schulgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Mai 2006.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 17. Mai 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „bis einen Monat nach dem jeweiligen Wahltag“ werden gestrichen.

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Er setzt den Tag der Abstimmung auf den Tag der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament fest, wenn die Abstimmung anderenfalls binnen eines Monats nach dem Tag der Wahl stattfände.“

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Mai 2006.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.